

Revision der Verordnung brennbare Flüssigkeiten - Konsultation

1. Hintergrund

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie hat einen Revisionsprozess zur Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF) gestartet. Diese mit Bundesgesetzblatt Nr. 240/1991 kundgemachte Verordnung enthält Regelungen für den Umgang mit, insbesondere die Lagerung von, bestimmten brennbaren Flüssigkeiten. Sie trägt dadurch als Vorsorgemaßnahme zum Schutz der Interessen von Kunden, Anrainern und der Umwelt bei. Die Verordnung gilt für genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen, genehmigungspflichtige Eisenbahnanlagen, Rohrleitungsanlagen sowie in Betriebsanlagen auf Zivilflugplätzen. Sie ist aber auch eine Arbeitnehmerschutzvorschrift.

Hauptanlass für die Revision der Verordnung sind die Neuerungen im EU-Chemikalienrecht zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien wie die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Die Bestimmungen der VbF (siehe z.B. § 2 Abs. 3) würden mittelfristig nicht mehr mit den Bestimmungen dieser EU-Verordnung bzw. den damit in Verbindung stehenden weiteren internationalen und europäischen Rechtsinstrumenten übereinstimmen (z.B. ADR, COTIF).

2. Von der Revision betroffene Mitglieder

Es können jedenfalls jene Mitglieder betroffen sein, welche die in § 4 VbF genannten Flüssigkeiten in einer oben beschriebenen Anlage lagern oder lagern und abfüllen. Derzeit enthält die Verordnung aber auch eine Reihe von Ausnahmen (siehe § 3). Zu diesen Flüssigkeiten gehören auch Zubereitungen (vgl § 4 Abs. 2 VbF). Bezogen auf die fachliche Gliederung der WKÖ sollten sich aus unserer Sicht daher insbesondere die Bundessparten Gewerbe und Handwerk, Industrie, Handel, Transport und Verkehr sowie Information und Consulting (in den Bereichen Abfallwirtschaft und Druck) mit dem Thema beschäftigen.

3. Die Fragen des BMWFJ und dazugehörige Erläuterungen

Frage 1 („Deregulierungs-Option“): *Soll es überhaupt weiterhin eine VbF geben?*

Die gänzliche Abschaffung der VbF hätte für genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen zur Konsequenz, dass zunächst einmal die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen sinken würde. Gleichzeitig könnten sich die Genehmigungsverfahren verlängern, da im Einzelfall in ausführlicherer Art und Weise durch die zuständige Behörde zu prüfen wäre, ob Auflagen notwendig sind. Derzeit sieht die VbF ja behördliche Vorschriften nur in Ausnahmefällen vor (siehe z.B. § 8 Abs. 4, § 28 Abs. 1 VbF).

Über die Regelungen der Verordnung hinausgehende Auflagen sind hingegen nur zulässig, wenn im Einzelfall, d.h. aufgrund der besonderen Verhältnisse der gegenständlichen Betriebsanlage, eine Vorschrift solcher Auflagen notwendig erscheint. Das Argument, die Verordnungsbestimmungen seien veraltet, reicht dazu nicht aus.

Diese Überlegungen treffen wohl auch für die übrigen Verwaltungsmaterien zu, nach denen diese Verordnung erlassen wird (ASchG, LuftfahrtG, RohrleitungsG, EisenbahnG).

Auf der anderen Seite würde eine ersatzlose Streichung natürlich eine größere Flexibilität im Einzelfall bedeuten. So können Abweichungen von der VbF bei genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen nur soweit gestattet werden, als dasselbe Schutzniveau erreicht wird.

Frage 2 („CLP-Anpassungs-Option“): *Soll sich die Änderung nur auf die wegen der CLP - VO notwendigen Korrekturen beziehen oder wird eine "große" Änderung gewünscht?*

Sollte die mit Frage 1 angesprochene Streichung nicht als unterstützenswert erachtet werden, so sollte aus unserer Sicht in Kürze eine Anpassung an die CLP-Verordnung vorgenommen werden. Allerdings sollte die Änderung frühestens mit 1.6.2015 in Kraft treten. Damit wird den betroffenen Unternehmen aber eine ausreichende Vorlaufzeit gegeben.

Sonstige Änderungen (neben den Anpassungen an das EU-Chemikalienrecht) könnten überlegt werden:

- *Haben sich Bestimmungen in der Praxis als nicht praktikabel erwiesen?*
- *Erscheinen einzelne Bestimmungen obsolet?*
- *Schränken einzelne Bestimmungen die Flexibilität zu sehr ein?*
- *Können die Ziele einzelner Regelungen (Maßnahmen) durch andere Maßnahmen besser erreicht werden?*

Dabei sind unsere Überlegungen zu Frage 1 mit zu berücksichtigen. Es sollte auch von einer Gesamtüberlegung ausgegangen werden (keine Einzelfallprobleme).

Frage 3 („Änderungs-Option“): *Soll die Struktur viele Details enthalten wie derzeit oder wird eher eine allgemeine Regelung mit Festlegung von Details unterhalb der Verordnungsebene bevorzugt?*

Die Frage ist aus unserer Sicht nicht ganz eindeutig. Wir vermuten, dass damit allgemein gehaltene Ordnungsregelungen (z.B. statt detaillierten Abstandsvorschriften und/oder Mengenbezüge andere Kriterien, keine Aufgliederungen nach unterschiedlichen Betrieben) und ergänzende Informationen (z.B. Leitfäden, Merkblätter) gemeint sind.

Diese Option baut auf der zweiten Option auf und spricht den grundsätzlichen Stil der Verordnung bzw. der Ordnungsbestimmungen an. Hier ist wieder die erhöhte Rechtssicherheit gegenüber einer gesteigerten Flexibilität abzuwiegen. Zu beachten ist aber, dass die Rechtsvorschriften in der Verordnung ausreichend klar und bestimmt formuliert sind.

Instrumente wie innerbehördliche Anweisungen, Diskussionen, Leitfäden, Heranziehung unverbindlicher Normen oder normähnlicher Instrumente etc. bieten aber niemals dieselbe Planungs- und Rechtssicherheit wie Ordnungsregelungen.

Die zuständigen Behörden könnten so erst recht sich veranlasst sehen, weitere Auflagen im Einzelfall vorzuschreiben.

Sonstiges

Von Interesse sind in diesem Zusammenhang auch die allgemeinen Erfahrungen bei der Anwendung der VbF in der Praxis.